

Vorschrift hinsichtlich des Vorzugsrechtes bei Eridafällen.

Patent vom 10. November 1764.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm.
Kaiserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim,
Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Königin.

Entbiethen jedermänniglich, insonderheit aber so-
wohl Unsren nachgesetzten=als auch allen Privat=Obrig-
keiten, und Gerichts=Stellen, wie nicht minder denen
Vorstehern Unserer Militar=oder auch anderen Aerarii-
Geldern, und publicquen Cassen Unsre Kaiserl. Königl.
auch Landesfürstliche Gnade, und geben denenselben
hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasmassen Wir zwar durch das unterm 22ten
Juny 1756. publicirte Patent in Betreff deren Steuer-
Regiments=und aller anderen Geldern Unseres höchsten
Aerarii, wie solche bey einer sich ereignenden Crida zu
classificiren seyen, unter anderen Spho. 3tio. daselbst
verordnet haben, daß denen einem legitimo Exactori
bereits abgeführten=von diesem aber in proprius usus
verwendeten Steuern, oder Landes=Anlagen, wie auch

denen von einem Cridatario schon consumirten- und zu seinem Nutzen verwendeten Regiments-Geldern, dann denen ruckständigen Zollgebühren von denen in Natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und denen von denen Zoll-einnehmern, nicht weniger von Usurern publicen Cassae-Be-amten bereits eingenommenen- von diesem aber auch in pro-prios usus all schon verwendeten Zoll- und all übrigen-Un-ferm höchsten Aerario publico gebührenden Geldern an dem Mobilar-Bermögen des Debitoris das Privilegium Prae-lationis dergestalt gebühren, daß derley Forderungen gleich nach denen ohnedem vorzüglichst privilegirten Begräbniß-Unkosten sonsten vor all-anderen Creditori-bus, vorderist von des Cridatarii zu veräußeren-kom-menden Mobilien, und anderen nicht landtäfflichen Stadt-oder grundbücherlichen Bermögen, in wie weit solches hin-länglich ist, bezahlet werden sollen.

Wiezumalen aber darüberhin an Uns von einigen Unfern Stellen die weitere allerunterthänigste Anfragen beschehen sind, wie es mit denen auf die letztere Krank-heit des Cridatarii, wie auch zu Errichtung des Inven-tarii für die Commissarien, und Curatorn benöthigte Unkosten, dann mit denen ruckständigen Liedlohn-For-derungen, wann selbe drey Jahre nicht übersteigen, des Vorrechts halber in dem Mobilar-Bermögen gegen obge-dachte Unsere Aerarii - Forderungen zu halten seye.

Als wollen wir Unsere allerhöchste Willens-Meynung nach denen allgemeinen Rechten, und unveränderlichen Beobachtung hiemit dahin allergnädigst erkläret haben, daß kurz erwähnte vor die Errichtung des Inventarii, wie auch vor die Commissarien, und Curatorn ge-

bührende, nicht weniger auf die letztere Krankheit und Begräbniß des Cridatarii aufgeloffene Unkosten, dann die Liedlöhner (jedoch nur von denen letzteren drey Jahren) denen Aerarii-Forderungen vorgehen, in allem Uebrigen aber es dem obangeführten Patente de dato 22ten Junii 1756. sein unabänderliches Verbleiben haben solle.

Wornach sich dann eingangs ernannte Unfre nachgesetzte-wie auch all übrige Privat-Obriigkeiten, und Gerichts-Stellen, und zuvorderist auch jene, denen die Beforgung Unsers höchsten Aerarii obliegt, sich zu achten wissen werden. Gegeben in Unserer Haupt-und Residenz-Stadt Wien, den 10ten Tag des Monats Novembris im siebenzehnen hundert vier und sechzigsten, Unserer Reiche im fünf, und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
Statthalter.

Thomas Ignatz Edler von Pöck
Canzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Joseph von Carriere.

Jos. Martin Edler v. Hauer.